

SATZUNG

des
Landesverbandes
Special Olympics Baden-Württemberg e. V.
angenommen von der Mitgliederversammlung am 17.10.2019

§ 1

Name und Sitz

1. Der Special Olympics Landesverband führt den Namen Special Olympics Baden-Württemberg, nachfolgend auch SOLV genannt.
2. Der SOLV hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. Der SOLV ist der akkreditierte Landesverband von Special Olympics Deutschland e. V., nachfolgend SOD genannt, in Baden-Württemberg.
4. Der SOLV ist Mitglied im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SOLV ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche durch SOD vorgegeben sind.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SOLV ist es, in Baden-Württemberg Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - a. ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - b. Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - c. sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;

- d. ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
 - e. Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistige Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
 - f. Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen sowie in deren Lebenswelten in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
 - g. SOLV gibt sich eine eigene Jugendordnung.
3. SOLV strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.
 4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SOLV insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und ähnlichem beizutragen. Er fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.
 5. Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit der SOD Akademie.
 6. SOLV will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.

§ 4 SOLV Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele von SOLV kann SOLV SO Untergliederungen akkreditieren bzw. gründen, welche im Sinne der Idee und Philosophie der internationalen Special Olympics Bewegung tätig sind (siehe auch § 3 Abs. 1). Diese werden nachfolgend SOLV Untergliederungen genannt. Sie unterliegen den von SOD an SOLV vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SO Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied des jeweiligen SO Landesverbandes.
3. Die Gründung der SO Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SOLVs sind:
 - a. akkreditierte SO Untergliederungen;
 - b. juristische Personen aus dem Bundesland Baden-Württemberg die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOLV und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;
 - c. Persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder sowie Einzelpersonen und Familienmitglieder
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den SOLV gem. 1b bis 1c ist schriftlich an das Präsidium von SOLV zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4..
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
 - b. durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten eingegangen ist. „Mit einem freiwilligen Austritt von SOLV Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.“
 - c. durch Ausschluss aus dem SOLV:
 - i. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem SOLV ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - ii. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem SOLV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
 - iii. Eine SOLV Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem SOLV ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (i.), (ii.) oder (iii.) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der SOLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SOLV ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des SOLVs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SOLVs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des SOLVs keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SOLVs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von bis zu 500 € gezahlt werden (Ehrenamtschale).

§ 7

Organe des SOLVs

Organe des SOLVs sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. das Präsidium;
- c. die Persönlichen Mitglieder.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SOLVs. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem SOLV schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jede SOLV-Untergliederung, jede juristische Person und jede stimmberechtigte natürliche Person, darunter die Delegierten der Persönlichen Mitglieder, eine Stimme. Maximal zwei Stimmendelegierungen von verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern an eine einzelne anwesende Person sind zulässig, sofern diese anwesende Person entweder selbst Mitglied oder einem Familienmitglied oder einer juristischen Mitgliedsperson zugehörig ist. Die Stimmdelegierungen bedürfen der Schriftform. Mitglieder des Präsidiums sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stets stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - b. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - d. Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - e. Entlastung des Präsidiums;
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des SOLVs;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - h. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
 - i. Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Präsident oder ein/e stellvertretende/r Präsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.
10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des SOLVs schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des SOLVs), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des SOLVs bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im SOLV und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Baden-Württemberg zuständig.

Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a. dem/der Präsidenten/in (als Repräsentant/in des SOLVs);
- b. dem/der Vizepräsidenten/in;
- c. dem/der Vizepräsidenten/in;
- d. dem/der Schatzmeister/in sowie:
- e. dem/der Athletensprecher/in
- f. bis zu vier Beisitzer/innen (deren Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung geregelt wird).

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- a. der/die Geschäftsführer/in oder Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle (wahlweise: Geschäftsstelle);
- b. die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
- c. die kooptierten Mitglieder;
- d. SOD Präsidiumsmitglieder.
- e. der/die Stellvertretende Athletensprecher/in

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen und der Schatzmeister/in bilden den Vorstand des SOLV im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei zusammen sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche des Gesamt-Präsidiums und der Beiräte geregelt sind. Diese Geschäftsordnung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des SOLVs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 11;
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - f. Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - g. Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - h. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/in oder des/der Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
 - i. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - j. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. Bestellung der Beiräte;
 - l. Akkreditierung der SOLV Untergliederungen;
 - m. Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - n. Kooptierung von weiteren Mitgliedern in das Präsidium ohne Stimmrecht;
 - o. Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des SOLV sind. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrevorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.
6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 10 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des SOLVs zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenverordnungen von SOD.

§ 11 Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung unter der Maßgabe und bei entsprechender Anwendung des § 8 Nr. 2-4 ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Koordinierungs- und Beratungsstelle

1. Der SOLV kann eine Koordinierungs- und Beratungsstelle des SOLVs einrichten.
2. Der Verband kann eine Geschäftsstelle einrichten.
3. Der Verband kann hauptamtliche MitarbeiterInnen anstellen.

§ 13 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des SOLVs ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der SOLV durch:
 - a. Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. Zuschüsse;
 - d. sonstige Zuwendungen.

3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern und/oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 14 Auflösung des SOLVs

1. Die Auflösung des SOLVs kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in, und beide Vizepräsidenten/innen und der/die Schatzmeister/in zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der SOLV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des SOLVs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SOLVs an Special Olympics Deutschland e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelungen

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen sind vom jeweiligen Präsidium zum Eintragen dem Amtsgericht zum Eintrag ins Vereinsregister vorzulegen.

§ 16 Datenschutz

Näheres zum Datenschutz regelt die Datenschutz-Ordnung von SOBW. Die Datenschutzordnung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.